

Fit machen für Demokratie: Ein Grundwerte-Curriculum



## Ein Grundwerte-Curriculum für Demokratie

### Baustein II – Partizipation in der Schule

Kapitel A – Von Kinderrechten zu Klassenregeln

# Impressum

## 3. überarbeitete Auflage, vorläufige Online-Fassung vom Februar 2020

Die endgültige Fassung befindet sich im Genehmigungsverfahren der SenBJF.

Alle Rechte vorbehalten © 2020

**Herausgeber:** Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe)  
American Jewish Committee Berlin (AJC)



Diese 3. Auflage basiert zum Teil auf Materialien der beiden vorhergehenden Auflagen, die als Gemeinschaftsprojekt des American Jewish Committee (AJC), der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) und der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg) entstanden sind.

**Redaktion:** Deidre Berger, Michael Hackenberger, Sabine Huffmann, Ulrike Kahn,  
Michael Rump-Räuber

**Autor\*innen:** Hermann Bredl, Benjamin Fischer, Mia Geiger, Sabine Huffmann, Ulrike Kahn,  
Anna Mauz, Michael Retzlaff, Michael Rump-Räuber, Hermann Zöllner  
Wir danken für die freundliche Beratung durch Sophia Brostean-Kaiser  
vom Memorium Nürnberger Prozesse und durch Mabura Oba von DeVi Berlin.

**Lektorat:** Sebastian Landsberger, Berlin

**Layout:** Miira Koltermann, Braunschweig

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede kommerzielle Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Einsatz in pädagogischen Zusammenhängen ist ausdrücklich erwünscht und schließt die Anpassung der Materialien an die jeweilige Lernsituation durch die Pädagog\*innen ein, wozu auch eine korrekte Quellenangabe gehört.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

In dem vorliegenden Material wird eine inklusive und diversitätswusste Schreibweise, das Gender-Sternchen, verwendet (z. B. Schüler\*innen). Es ist ein Mittel der Darstellung aller sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten. Der Stern wird auch als Suffix verwendet (z. B. trans\*) und steht hier als Platzhalter z. B. für transident, transgeschlechtlich, transgender.

Alle Weblinks wurden im Februar 2020 überprüft. Eine Gewähr für dauerhafte Erreichbarkeit oder angemessenen Inhalt kann ausdrücklich nicht gegeben werden. Außerdem distanzieren wir uns von allen weiteren Inhalten und Verlinkungen der jeweiligen Websites.



Baustein II – Kapitel A  
**Von Kinderrechten  
zu Klassenregeln**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Von Kinderrechten zu Klassenregeln – Informationen für Lernbegleiter*innen .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Kinderrechte.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Einen gemeinsamen Rahmen für die Verantwortungsübernahme entwickeln – Von den Kinderrechten zu Klassenregeln.....</b>	<b>14</b>
M1: Regeln auf der Grundlage von „Kinderrechten“ .....	17
M2: Unser Klassenklima auf der Grundlage von „Kinderrechten“ .....	18

## Von Kinderrechten zu Klassenregeln – Informationen für Lernbegleiter\*innen

### Aufbau

- 1 Kinderrechte**
  - Von Rechten, Regeln und Gegebenheiten
  - Von Rechten zu Klassenregeln
  - Von den Regeln zur Schulcharta
  
- 2 Einen gemeinsamen Rahmen für die Verantwortungsübernahme entwickeln**
  - Von den Kinderrechten zu Klassenregeln

## 1. Kinderrechte

# 1

1989 wurden die Kinderrechte in einem internationalen Abkommen in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen definiert.

Grundanliegen der Kinderrechtskonvention ist es, ein Bild vom Kind im gesellschaftlichen Bewusstsein und im Bewusstsein des Einzelnen zu verankern: Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, ausgestattet mit Würde, mit eigenen Bedürfnissen, Interessen und Rechten.

Kinder sind im Verständnis der UN Menschen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. In Deutschland werden Kinder ab 12 bis 14 Jahren als Jugendliche bezeichnet. Die UN-KRK beruht auf vier Eckpfeilern, die den Geist des Übereinkommens prägen:

- I. Die Lebensrechte eines jeden Kindes sind zu garantieren.
  - II. Kein Kind darf u. a. wegen seiner nationalen, ethnischen und sozialen Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Religion oder wegen politischer und sonstiger Anschauungen diskriminiert werden.
  - III. Bei allen politischen, behördlichen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen, die das Wohl und die Interessen der Kinder betreffen, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.
  - IV. Kinder sind an den sie selbst betreffenden Entscheidungen immer angemessen zu beteiligen. Sie sollen vor allem bei allen ihre Angelegenheiten berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört werden.
- Im internationalen Fachjargon sind es die drei großen „P“, die den Inhalt der UN-KRK kennzeichnen: Prevention-Protection-Participation

Prävention im Sinne von Versorgungs- und Förderungsrechten ist zum Beispiel das Recht des Kindes auf:

- Fürsorge und vorrangige Beachtung des Kindeswohls (Art. 3)
- Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- medizinische Versorgung und gesundheitliche Vorsorge (Art. 24)
- soziale Sicherheit (Art. 26)
- Unterhalt und angemessene Lebensbedingungen (Art. 27)
- Schule, Bildung und Ausbildung (Art. 28 und 29)
- Freizeit, Spielen und Kultur (Art. 31)
- Protection im Sinne von Schutzrechten ist z.B. das Recht des Kindes auf:
  - Wahrung seiner Identität (Art. 8)
  - Schutz vor willkürlicher Trennung von den Eltern (Art. 9)
  - Schutz der Privatsphäre und seiner Ehre (Art. 16)
  - Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19)
  - Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 32)

Partizipation im Sinne von Beteiligungsrechten ist zum Beispiel das Recht des Kindes auf:

- Berücksichtigung seines Willens durch angemessene Mitsprache in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten (Art. 12)
- freie Meinungsäußerung, Information und Zugang zu den Medien (Art. 13 und 17)
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15)

## 1. DIE ARTIKEL DER KINDERRECHTSKONVENTION VON 1989 MIT KURZER ERLÄUTERUNG

### **Artikel 1: Definition des Kindes**

Jede Person unter 18 Jahren wird als Kind/Jugendliche\*r angesehen, wenn nicht nationale Gesetze das Erwachsenenalter früher festlegen.

### **Artikel 2: Gleichbehandlung**

Alle Rechte gelten ausnahmslos für jedes Kind. Es ist die Pflicht des Staates, Kinder vor jeder Form von Diskriminierung zu schützen.

### **Artikel 3: Im besten Interesse des Kindes**

Bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

### **Artikel 4: Umsetzung der Rechte**

Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

### **Artikel 5: Rolle der Eltern**

Der Staat muss die Rechte und die Verantwortung der Eltern respektieren, damit sie ihrem Kind die Unterstützung gewähren können, die für seine Entwicklung angemessen ist.

### **Artikel 6: Überleben und Entwicklung**

Jedes Kind hat das Recht auf Leben. Der Staat hat die Verpflichtung, das Überleben und die Entwicklung eines Kindes sicherzustellen.

### **Artikel 7: Namen und Nationalität**

Jedes Kind hat das Recht auf einen Namen, eine Nationalität und darauf, seine Eltern zu kennen und von ihnen versorgt zu werden.

### **Artikel 8: Wahrung der Identität**

Der Staat hat die Verpflichtung, die Identität des Kindes zu schützen und, wenn nötig, wiederherzustellen. Dies betrifft Namen, Nationalität und familiäre Bindung.

### **Artikel 9: Zusammenleben und Kontakt mit Eltern**

Ein Kind hat das Recht, mit seinen Eltern zu leben, es sei denn, dies ist nicht im Interesse des Kindes. Ein Kind hat das Recht, Kontakt mit beiden Elternteilen zu halten, wenn es von einem oder beiden getrennt ist.

### **Artikel 10: Familienzusammenführung**

Kinder und ihre Eltern haben das Recht, ein Land zu verlassen oder in ihr eigenes einzureisen, um sich zusammenzufinden und die Eltern-Kind-Beziehung aufrechtzuerhalten.

### **Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland**

Der Staat hat die Verpflichtung, die Entführung eines Kindes oder sein Festhalten im Ausland zu verhindern oder zu beenden, egal ob dies durch ein Elternteil oder Dritte verursacht wurde.

### **Artikel 12: Berücksichtigung der Meinung des Kindes**

Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Sie haben ein Anrecht darauf, dass ihre Meinung bei Fragen, die sie betreffen, gehört und berücksichtigt wird.

### **Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit**

Kinder haben das Recht, ihre Sicht der Dinge kundzutun, sich Informationen zu beschaffen und Gedanken und Informationen ungeachtet von Staatsgrenzen zu verbreiten.

### **Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

Kinder haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Staat achtet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts zu leiten.

### **Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

Kinder haben das Recht, sich mit anderen zu treffen, an Versammlungen teilzunehmen und sich zusammenzuschließen.

### **Artikel 16: Schutz der Privatsphäre**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor unbefugter Einmischung in ihre Privatsphäre, ihre Familien, ihr Zuhause und ihren Schriftverkehr. Sie haben ein Recht auf Schutz vor Angriffen auf ihre Würde und ihr Ansehen.

### **Artikel 17: Zugang zu angemessenen Informationen**

Kindern soll freier Zugang zu Informationen aus nationalen und internationalen Quellen gewährt werden. Die Massenmedien sollen Material verbreiten, welches das Wohlergehen von Kindern fördert und solches unterbinden, das Kindern schadet.

### **Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl**

Beide Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat ist verpflichtet, Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

### **Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung**

Kinder sollen vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Der Staat soll Programme anbieten für die Vermeidung von Misshandlung und Missbrauch sowie Hilfe für Kinder gewährleisten, die unter Misshandlung und Missbrauch gelitten haben.

### **Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder**

Kinder ohne Familien haben Anspruch auf besonderen Schutz und auf eine angemessene alternative familiäre oder institutionelle Unterbringung unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes eines Kindes.

### **Artikel 21: Adoption**

Wo Adoption erlaubt ist, muss sie im Interesse des Kindes durchgeführt werden. Sie muss unter Aufsicht kompetenter Behörden und anhand von Vorschriften, die den Schutz des Kindes gewähren, erfolgen.

### **Artikel 22: Flüchtlingskinder**

Kinder, die als Flüchtlinge angesehen werden oder den Status eines Flüchtlings anstreben, haben das Recht auf besonderen Schutz.

### **Artikel 23: Förderung behinderter Kinder**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge, Bildung und Förderung. Dies soll ihnen helfen, ein erfülltes und würdiges Leben zu führen, in dem sie ein Höchstmaß an Selbständigkeit und sozialer Integration erreichen können.

### **Artikel 24: Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsversorgung**

Kinder haben das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Gesundheitsvorsorge und medizinische Behandlung.

### **Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung**

Ein Kind, das von den zuständigen Behörden zur Betreuung, zum Schutz oder zur Behandlung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit in einer entsprechenden Einrichtung untergebracht ist, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung dieser Behandlung.

### **Artikel 26: Soziale Sicherheit**

Kinder haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Sozialversicherung.

### **Artikel 27: Angemessener Lebensstandard**

Kinder haben das Recht auf einen Lebensstandard, der ihrer körperlichen, geistigen, moralischen und sozialen Entwicklung entspricht. Eltern haben in erster Linie die Verpflichtung, ihren Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Der Staat hat die Pflicht sicherzustellen, dass diese Verpflichtung erfüllt werden kann.

### **Artikel 28: Recht auf Bildung**

Kinder haben das Recht auf Bildung. Der Besuch einer Grundschule sollte unentgeltlich und für alle verpflichtend sein. Weiterführende Schulen sollten jedem Kind zugänglich sein. Allen sollte gemäß ihren Fähigkeiten eine höhere Schulbildung und Hochschulbildung ermöglicht werden. Die Disziplin in einer Schule muss mit den Rechten und der Würde eines Kindes im Einklang stehen.

### **Artikel 29: Bildungsziele**

Bildung sollte darauf ausgerichtet sein, Kinder zu unterstützen, ihre Persönlichkeit, ihre Talente sowie geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten. Kinder sollen die Achtung vor den Menschenrechten lernen. Kinder sollen auf eine aktive Teilhabe an einer freien Gesellschaft vorbereitet werden und lernen, ihre eigene Kultur sowie die anderer zu respektieren.

### **Artikel 30: Minderheitenschutz**

Kinder, die einer Minderheit angehören, haben das Recht, die eigene Kultur zu pflegen, die eigene Religion auszuüben und die eigene Sprache zu verwenden.

### **Artikel 31: Recht auf Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten**

Kinder haben das Recht auf Erholung, Freizeit, Spiel und Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten.

### **Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung. Sie dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die Schäden für ihre Gesundheit, ihre Entwicklung und Bildung mit sich bringen. Der Staat soll ein Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen und die Arbeitsbedingungen regeln.

### **Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen**

Kinder haben das Recht, vor dem Gebrauch von Drogen geschützt zu werden und davor, bei deren Herstellung oder Verteilung eingesetzt zu werden.

### **Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Kinder sollen vor sexueller Ausbeutung und vor sexuellem Missbrauch, einschließlich Prostitution und Pornografie geschützt werden.

### **Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel**

Der Staat soll alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern und ihre Entführung zu verhindern.

### **Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung**

Der Staat hat die Pflicht, Kinder vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen, zu schützen.

### **Artikel 37: Verbot von Folter, Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe**

Kein Kind darf Folter, grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung, rechtswidriger Inhaftierung oder Freiheitsentzug ausgesetzt werden. Todesstrafe und lebenslange Haft dürfen für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, nicht verhängt werden. Ein Kind, das festgenommen wurde, hat das Recht auf einen Rechtsbeistand und auf den Kontakt mit seiner Familie.

### **Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten**

Kinder unter 15 Jahren sollen nicht unmittelbar an bewaffneten Konflikten teilnehmen. Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, haben Anspruch auf speziellen Schutz und auf spezielle Fürsorge.

### **Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung von geschädigten Kindern**

Kinder, die bewaffnete Konflikte, Folter, Vernachlässigung oder Ausbeutung erlitten haben, sollen angemessene Behandlung für ihre Gesundheit und soziale Wiedereingliederung erhalten.

### **Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren**

Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, haben Anspruch auf gesetzlichen Schutz und Beistand. Sie sollen so behandelt werden, dass ihr Gefühl für die eigene Würde gefördert wird und dass sie befähigt werden, eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen.

### **Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen**

Ist eine Bestimmung im nationalen Recht oder in dem für den Staat geltenden Völkerrecht zur Wahrung der Rechte des Kindes besser geeignet als diejenige in der Kinderrechtskonvention, ist diese Bestimmung vorrangig zu berücksichtigen.

### **Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung**

Der Staat ist verpflichtet, die Grundsätze und Inhalte der Kinderrechtskonvention durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

### **1. Zusatzprotokoll vom 25. Mai 2000**

#### **Kindersoldaten: Jugendliche in Armeen**

Da Kinder und Jugendliche in der Regel leichter zu rekrutieren sind oder sich selber bewaffneten Gruppen anschließen, wurde am 25. Mai 2000 ein Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten erarbeitet. Somit wurde es für die einzelnen Staaten, die die Konvention bereits unterzeichnet hatten nicht zwingend, diesem Zusatz zuzustimmen. Obwohl eine Koalition von Nichtregierungsorganisationen den Versuch startete, das Mindestalter für Zwangsrekrutierung und die freiwillige Teilnahme auf 18 Jahre anzuheben (straight 18), wurde dennoch auf Druck von einigen Ländern eine Ausnahme in der Ausführung erreicht. In dem Protokoll ist festgehalten, dass Staaten freiwillige staatliche Streitkräfte ab 16 Jahren beschäftigen dürfen. Deutschland hat dieses Protokoll ebenfalls ratifiziert. Freiwillige Jugendliche ab 17 Jahre werden weiterhin in die Bundeswehr aufgenommen.

Doch auch durch Flucht von ehemaligen Kindersoldaten nach Deutschland wird die Bundesrepublik mit dem Thema konfrontiert. Durch die Ratifizierung der Konvention sowie des ersten Fakultativprotokolls hat sich Deutschland dazu verpflichtet, ehemaligen Kindersoldaten Schutz, Asyl und Betreuung zukommen zu lassen.

### **2. Zusatzprotokoll vom 25. Mai 2000**

#### **Handel mit Kindern**

Laut der Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht, vor allen Formen der Ausbeutung geschützt zu werden. Infolge des Weltkongress von 1996 gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde anerkannt, dass intensivere Bemühungen notwendig sind, um den Rechtsverletzungen, die durch die Globalisierung entstanden sind entgegenwirken zu können.

In diesem Protokoll wird festgehalten, dass alle Kinder vor kriminellen Handlungen wie den Handel mit Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, sowie des Versuchs und der Mittäterschaft geschützt werden müssen. Ebenso wird betont, dass die Täter\*innen ermittelt und entsprechend bestraft werden sollen.

### **3. Zusatzprotokoll 20. November 2012**

Das dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention wurde am 19. Dezember 2011 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und von Deutschland als drittem Staat weltweit am 20. November 2012 ratifiziert. Dieses Protokoll beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren, das es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich beim Ausschuss für die Rechte des Kindes bei Verletzung von festgehaltenen Rechten in der KRK oder der beiden Fakultativprotokolle zu klagen.

Darüber hinaus wird im Fakultativprotokoll ein Staatenmitteilungsverfahren beschrieben, wodurch ein Vertragsstaat dieses Verfahren gegenüber einem anderen bei vorliegender Übertretung der Konvention oder der beiden anderen Fakultativprotokollen geltend machen kann.

Am 14. April 2014 ist das Protokoll nach der 10. Ratifizierung in Kraft getreten.

### **2. Staatenbericht als Kontrollinstanz**

Die Bundesrepublik Deutschland hat regelmäßig – gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen – dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes einen Staatenbericht vorzulegen. Mit diesen Berichten muss sie den Ausschuss über alle Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in der Konvention festgelegten Rechte getroffen hat, informieren und über ihre dabei erzielten Fortschritte Rechenschaft ablegen. Die National Coalition erstellt, wie bereits anlässlich des Erst- und Zweitberichts geschehen, für den UN-Ausschuss einen ergänzenden Bericht. Die National Coalition für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ist ein Zusammenschluss von 105 Organisationen und Verbänden, die sich für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland einsetzen und auf Mängel der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland aufmerksam machen. Im Anschluss an die Berichterstattung formuliert der UN-Ausschuss dann „Concluding Observations“ (abschließende Beobachtungen). Diese sind als „Hausaufgabenzettel“ für die Bundesregierung zu verstehen. Die Mitglieder des Ausschusses halten fest, wo sie bis zur Abgabe des nächsten, in fünf Jahren fälligen Berichtes, Defizite und Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Kinderrechte sehen. Aber auch Fortschritte werden gewürdigt. Die National Coalition empfiehlt, das Kinderrechte regulärer Bestandteil der Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien der Schulen sein sollen. Außerdem sollen sie Bestandteil der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte sein und in das Leitbild der Kindertageseinrichtungen verankert werden. Dabei ist vorrangig auf Qualität, Entwicklung von Standards und Qualifizierung des Personals achten.

## 2. Einen gemeinsamen Rahmen für die Verantwortungsübernahme entwickeln – Von den Kinderrechten zu Klassenregeln

# 2

### VON RECHTEN, REGELN UND GEGEBENHEITEN

Wer über die Rechte von Kindern spricht, glaubt zugleich auf die Pflichten verweisen zu müssen. Deswegen finden sich dann solche Pflichten wieder wie: „Wir dürfen uns nicht schlagen“ oder „Wir stören nicht das Lernen anderer Kinder“. Im Grunde braucht es die Erinnerung an „Pflichten“ nicht, die letztlich auch kaum exakt zu beschreiben sind. Sind etwa „der Umgang miteinander“ oder „das Lernen“ Pflichten? Oder stecken dahinter Anrechte und Formen des Übernehmens von Verantwortung für sich und andere? Diese paternalistische Haltung gegenüber Kindern ist tief in unserer Tradition verankert. Auch wenn heute das Kind nicht mehr als unmündig behandelt wird, so ist es doch weit verbreitet, im Sinne des Kindes zu handeln.

Kinder sind in der Lage, eigene Entscheidungen zu treffen!

Im Curriculum „Hands for Kids“ wird vom „Begriffsdreiklang“ gesprochen, der die schulische Praxis prägen sollte: Rechte, Regeln, Gegebenheiten. Rechte gelten sowohl für einen selbst wie für alle anderen! Kinderrechte sind unveräußerliche Menschenrechte. Ob ein Mensch einen anderen Menschen schlagen, beschämen oder Hilfe versagen darf, steht nicht zur Diskussion. Das Lernfeld zielt auf eine solche handlungsführende Haltung bei Kindern und Erwachsenen, für die es eben keine Pflichtenkataloge braucht, sondern das Wissen und das Bewusstsein: „Ich verletze das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wenn ich jemanden schlage, das Recht auf Bildung, wenn ich jemanden ablenke oder nicht unterstütze, das Recht auf Partizipation, wenn ich allein der\*die Bestimmer\*in sein will. Daran zu denken, heißt für mich, Verantwortung zu übernehmen.“ Beides – Erkenntnis wie Bewusstsein – wird ohne explizit verankerte und gelebte Kinderrechte in einer Schule nicht zu haben sein.

Regeln werden – etwa in Klassenratssitzungen – ausgehandelt und sichtbar dokumentiert. Sie regeln im Wortsinn den Alltag und werden an neue Situationen immer wieder angepasst. Im Gegensatz zu Rechten sind Regeln veränderbar. „Einander nicht zu schlagen, wenn man wütend ist“, ist in diesem Sinne keine Regel. Die Verabredung, dass ein Kind, das wütend ist, jederzeit aufstehen und sich kaltes Wasser über die Handgelenke laufen lassen darf, schon.

Regelkataloge enthalten manchmal solche Formulierungen wie: „Auf der Spielplattform dürfen nicht mehr als zehn Kinder sitzen, weil sie ansonsten zusammenbricht.“ Ob dies nun ausgehandelt wurde oder nicht, die Plattform wird unweigerlich unter der Last zu vieler Kinder zusammenbrechen. Hier sind also bei Kindern und Erwachsenen Kenntnisse über Gegebenheiten vonnöten, die „eben so sind“, in der „Natur der Dinge“ liegen, nicht geregelt, sondern erklärt werden müssen.

Kinder erkennen, dass alle Menschen, also auch Kinder und Jugendliche, über gleiche Rechte verfügen. Diese sind eine nicht teilbare Grundlage der Beziehung von Menschen. Die Kinder erfahren, dass diese Kinderrechte Haltung- und Orientierungsmuster sind.

### VON RECHTEN ZU KLASSENREGELN

Die Kinderrechte können genutzt werden, um von ihnen Regeln für die Zusammenarbeit in der Lerngruppe abzuleiten.

Unter folgenden Fragestellungen können Regeln erarbeitet werden:

- Wo werden in unserer Klasse Kinderrechte verletzt?
- Sind Schüler\*innen und Lehrkräfte vor Bloßstellungen und Demütigungen geschützt?
- Wird jegliche Gewalt abgelehnt?
- Werden einzelne oder eine Gruppe von Schüler\*innen diskriminiert?
- Werden andere Kulturen und Religionen geachtet?
- Wird Diversity akzeptiert?
- Erhalten alle Schüler\*innen die Aufgaben, die sie lösen können?
- Ist für Bewegung und gute Ernährung gesorgt, vor allem wenn die Schule ganztags arbeitet?
- Gibt es Formen der Beteiligung, wie zum Beispiel den Klassenrat, eine Schulversammlung etc.?
- Dazu erstellt ein Gremium, das vom Klassenrat bestimmt wurde, einen Fragebogen.
- Die Auswertung könnte in eine Zukunftskonferenz münden zu den Themenkreisen und daraus resultierenden Regeln für die Klassengemeinschaft:
  - Wie können wir den Umgang miteinander gestalten?
  - Wie können wir uns beteiligen (Klassenrat, Schulversammlung)?
  - Welche Verantwortung übernehmen wir für uns selbst und für andere?
  - Was ist für unser Zusammenleben in der Schule wichtig?
  - Welche Verhaltensweisen erscheinen uns wünschenswert?
  - Welche Verhaltensweisen erscheinen uns inakzeptabel?
  - Welches Verhalten erwarten wir von unseren Partnern (Lehrer\*innen und Eltern)?
  - Wie wollen wir unerwünschtes Verhalten wiedergutmachen?

Die Regeln werden gemeinsam in der Klasse erarbeitet! (--> höhere Akzeptanz)

- Es werden nicht zu viele Regeln aufgestellt (max. 4 bis 8 Regeln!)  
(--> überschaubar und einhaltbar)
- Die Regeln werden als einfache, aber verbindliche Aussagen formuliert.
- Die Regeln werden positiv formulieren.  
(--> Keine Verbote, sondern Gebote!)
- Die Regeln werden in Ich- oder Wir-Form formuliert.  
(--> persönlicher Bezug)
- Regeln sind veränderbar und können immer wieder angepasst werden.
- Zu Beginn des neuen Schuljahres werden sie neu ausgehandelt.

Ein Beispiel könnte sein:

- Wir alle möchten, dass sich jede\*r an unserer Klasse geschützt und wohl fühlt. Ich helfe mit, dass dies gelingt.
- Ich übernehme die Verantwortung für mein Handeln.
- Ich achte in Wort und Tat die Würde meiner Mitschüler\*innen.
- Ich leiste Mitschüler\*innen Beistand gegen Schikanen und stelle mich an ihre Seite, auch wenn ich nicht in allem ihre Meinung teile.
- Ich begegne Fehlern von anderen ebenso nachsichtig wie meinen eigenen.
- Ich kann mich nach anstrengenden Arbeitsphasen ausruhen oder bewegen.

### VON DEN REGELN ZUR SCHULCHARTA

Regeln und Regelverletzungen werden in Schulen, die sich auf den Weg machen, demokratisch zu werden, unterschiedlich gehandhabt. In einigen Schulen arbeiten Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Eltern in einem paritätisch besetzten Gremium sehr detaillierte Regeln für das Zusammenleben in der Schule aus, etwa in Form von Schulverfassungen oder Hausordnungen, in denen auch der Umgang mit Regelverletzungen geregelt wird. Manche Schulen beschließen ein Klassenmanifest und eine Schulcharta. Es gibt Schulversammlungen oder auch ein Justizkomitee, das nach einem festgelegten Verfahren Wiedergutmachungen/Sanktionen verhängt. Andere Schulen wiederum haben relativ wenige Regeln, praktizieren eher informelle Verfahrensweisen oder bevorzugen Mediationsverfahren, für die Lehrer\*innen und Schüler\*innen ausgebildet werden. Entscheidend ist, dass alle Regeln auf den Kinderrechten basieren.

Beispiel einer Schulcharta, die für alle an Schule Beteiligten gilt:

- Sorgeberechtigte/pädagogisches Personal/Lehrkräfte, Schüler\*innen/nichtpädagogisches Personal
- An der XY-Schule
- sind alle Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen, mit oder ohne Beeinträchtigung in ihrer Einzigartigkeit willkommen.
- Wir bekennen uns zur Gleichwertigkeit von Kopf, Herz und Verstand.
- Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle an unserer Schule wohlfühlen.
- Wir alle leisten einen Beitrag zum Gelingen des Lernens.
- Wir tragen Verantwortung für unser Verhalten.

*Quelle: Lothar Krappmann: Kinderrechte – Brauchen wir sie?*

*Die Grundschulzeitschrift 185/186, 2005, S. 4*

---

### M1: Regeln auf der Grundlage von „Kinderrechten“

(Kinderrechtskonvention der UN; gilt für Kinder und Jugendliche von 0–18 Jahren)  
Ist euch auch schon aufgefallen, dass Regeln in der Schule häufig missachtet werden – und das nicht nur von euch? Es macht mehr Sinn, wenn Regeln gemeinsam verabredet und ausgehandelt werden: Je weniger Regeln aufgestellt werden, desto mehr können diese auch eingehalten werden. Sind Regeln einmal vereinbart, so ist es eine Ehrensache, diese einzuhalten. Wer vereinbart die Regeln? Regeln für die Klasse könnt ihr im Klassenrat verabreden. Natürlich überlegt ihr auch, was gemacht werden soll, wenn einer von euch gegen die aufgestellten Regeln verstößt. Regeln für die gesamte Schule können z. B. in der Schülerversammlung aufgestellt werden. Schulen, die nach dem Prinzip von Aushandlungsrunden zwischen Schüler\*innen, Eltern und Pädagog\*innen arbeiten, sind sehr erfolgreich.

Gemeinsam erarbeitete Regeln schaffen Vertrauen, erleichtern die Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Kontrolle untereinander.

Schaut euch die Rechte an, die in die Kinderrechtskonvention aufgenommen wurden. Wählt die aus, die für euch wichtig sind. Entwickelt Regeln, mit denen diese Rechte im Schulalltag verwirklicht werden können. Überlegt euch Maßnahmen, wie diese Rechte durchgesetzt werden können.

Quelle für die „Kinderrechte“: Hands for Kids (2010)

## M2: Unser Klassenklima auf der Grundlage von „Kinderrechten“

Ich stimme der Aussage...	voll und ganz zu	zu	gar nicht zu
Ich fühle mich in unserer Klasse oft unwohl und bin ungern hier.			
In unserer Klasse gibt es Gruppen von Schüler*innen, die nur für sich sein wollen und alle ablehnen, die nicht zu ihnen gehören.			
Ich hatte in unserer Klasse schon einmal Angst, bedroht, beschimpft oder sogar geschlagen zu werden			
In unserer Klasse ist es uncool, sich zu melden und aufmerksam am Unterricht teilzunehmen.			
Einzelne Leute aus unserer Klasse wurden in der Schule schon einmal körperlich angegriffen.			
Manche aus unserer Klasse müssen befürchten, ohne Hilfe zu bleiben, wenn er*sie Hilfe von uns braucht.			
Zwischen einzelnen Schüler*innen gibt es so etwas wie Feindschaft.			
Wenn du in den Augen der anderen nicht so „toll“ bist, hast du in unserer Klasse keine Chance.			
Wenn es Streit gibt, haben wir in der Klasse keine Möglichkeiten, darüber zu reden.			
Es gab schon Tage, da hatte ich Angst, in die Schule zu kommen.			
<b>Gesamtnote für euer „Klassenklima“:</b>			

Aufgabe: Bitte füllt diesen Bogen anonym – ohne Euren Namen darauf zu schreiben – aus, indem ihr in den Spalten rechts jeweils die Antwort ankreuzt, die für Euch zutrifft. Nachher werden die Fragebögen statistisch ausgewertet (wie viele Kreuze in welchen Spalten?).

Dann seid Ihr gefragt:

1. Welche Gesamtnote würdet Ihr Eurem „Klassenklima“ geben?
2. Was könntet Ihr zur Verbesserung des Klassenklimas beitragen?

*Aufgabe entnommen aus: UNICEF Kinderrechte in Deutschland, Chancengleichheit Beteiligung Gewalt . Unterrichtsmaterialien für die Klassen 4 bis 7*